

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/9/11 96/19/1596

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.09.1998

#### Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E6J

23/03 Sonstiges Insolvenzrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

11992E006 EGV Art6;

11992E059 EGV Art59:

11992E060 EGV Art60;

11992E177 EGV Art177;

61983CJ0107 Klopp VORAB;

61986CJ0292 Gullung VORAB;

61995CJ0003 Broede / Sandker VORAB;

AVG §10 impl;

EURallg;

EVKOAOAnfO Art11;

#### **Beachte**

Kein Vorabentscheidungsantrag aus sonstigen Gründen (RIS: kein VORAB3);

#### Rechtssatz

Nach stRsp des EuGH steht es jedem Mitgliedstaat in Ermangelung besonderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich frei, die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes für sein Hoheitsgebiet zu regeln (Hinweis EuGH 12.7.1984, Rs 107/83 Klopp). Wie der EuGH wiederholt entschieden hat, bietet die Einschaltung von Anwälten, die Vorschriften über Organisation, Befähigung, Standespflichten, Kontrolle und Verantwortlichkeit unterliegen, Dienstleistungsempfängern einerseits die Gewähr der erforderlichen beruflichen und persönlichen Qualifikation und sichert andererseits die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (Hinweis EuGH 19.1.1988, Rs 292/86 Gullung und 12.12.1996, Rs C-3/95 Reisebüro Broede gegen Gerd Sandker). Demnach stünde es den Mitgliedstaaten frei, die geschäftsmäßige Vertretung von Gläubigern vor Konkursgerichten überhaupt nur Anwälten vorzubehalten. Die Gewährung einer Bevorrechtung an Gläubigerschutzverbände durch Art XI Abs 1 EinfV KO und das damit verbundene Vertretungsrecht ist insofern als - durch die Bestimmungen des Europarechtes über die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs gar nicht gebotene - Ausnahme zum allgemeinen Anwaltsvorbehalt hinsichtlich der geschäftsmäßigen Vertretung von Gläubigern im Insolvenzverfahren zu verstehen.

## Gerichtsentscheidung

EuGH 61983J0107 Klopp VORAB;

EuGH 61986J0292 Gullung VORAB;

EuGH 61995J0003 Broede / Sandker VORAB;

### **Schlagworte**

Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1996191596.X03

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$